

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/df7b46e2-2364-31a1-a386-15fb8371468d>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Zusätzliche Anforderungen an Dampfkesselanlagen mit Dampferzeugern der Gruppe IV mit Rostfeuerungen für Kohle (TRD 604 Blatt 1 Anlage 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 604 Blatt 1 Anlage 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Dampfkessel

Betrieb

Zusätzliche Anforderungen an Dampfkesselanlagen mit Dampferzeugern der Gruppe IV mit Rostfeuerungen für Kohle (TRD 604 Blatt 1 Anlage 1)

Ausgabe Dezember 1987 (BArbBl. 12/1987 S. 58)

Geändert durch die Bekanntmachung vom 17. Mai 1989 (BArbBl. 7-8/1989 S. 101, 102)

Auf die ständige Beaufsichtigung einer Dampfkesselanlage mit Dampferzeugern der Gruppe IV mit Rostfeuerungen für Kohle nach § 26 Abs. 1 DampfkV⁽¹⁾ kann verzichtet werden, wenn weder auf der Wasserseite noch auf der Feuerungsseite gefährliche Betriebszustände eintreten können. Dies wird erreicht, wenn die nachfolgenden Anforderungen dieser TRD erfüllt sind.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Regelung von Brennstoff- und Luftmassenstrom, Feuerraumdruck	1
Abschaltung der Feuerung	2
Sicherung gegen unzulässige Gaskonzentrationen im Rauchgas	3
Sicherung gegen unzulässiges Ausdampfen	4
Zwangumlauf-Dampferzeuger	5
Durchlauf-Dampferzeuger	6
Zwangumlauf-Kühlsysteme von Rostfeuerungen	7
Sicherung gegen Rückbrand	8

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Sicherung gegen unzulässiges Erwärmen im Bereich des Schlackeabwurfs	9
Nachweise	10
Zusätzliche äußere Prüfung	11

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Siehe jetzt BetrSichV